

Allgemeine Informationen zum Berufskraftfahrer

"EU-Berufskraftfahrer" - was bedeutet das?

Alle Fahrer im Güter- und Personenverkehr, sofern sie

- Fahrten gewerblich durchführen und
- mit Fahrzeugen unterwegs sind, für die ein Führerschein der folgenden Klassen erforderlich ist: C/CE, C1/C1E und D/DE (Linie < 50 km), D1/D1E, D/DE

müssen ab dem **10.09.2009 (C-Klassen)** bzw. ab dem **10.09.2008 (D-Klassen)** eine Grundqualifikation, beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung absolvieren.

Welche Ausbildungsarten zum Berufskraftfahrer im Bereich Güter- und Personenverkehr gibt es nun?

Ab dem 10. September 2008 (Bus-Fahrer) bzw. 10. September 2009 (Lkw-Fahrer) muss jeder Fahrerlaubnis-Neuerwerber eine Grundqualifikation nachweisen. Dazu gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Ausbildung

- Berufskraftfahrer
- Fachkraft im Fahrbetrieb
- Alternative Ausbildungsberufe mit staatlicher Anerkennung

2. Grundqualifikation

- Prüfung vor der IHK (Lehrgang nicht erforderlich)
- Vorbesitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse ist Voraussetzung!

3. Beschleunigte Grundqualifikation

- Prüfung vor der IHK nach Besuch eines Lehrganges mit 140 Stunden (Unterricht zu je 60 min.) inklusive 10 Fahrstunden
- Vorbesitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse ist nicht Voraussetzung!

Wer muss eine Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation absolvieren?

Wer einen Führerschein der oben genannten D-Klassen nach dem 10. September 2008 erteilt bekommt, muss eine Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation erwerben.

Für Lkw-Fahrer gilt der Stichtag 10. September 2009. Alle danach erworbenen Fahrerlaubnisse berechtigen ohne Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation nicht mehr dazu, gewerblich als Fahrer im Güter- oder Personenverkehr tätig zu sein.

Welche Anforderungen müssen die Teilnehmer der einzelnen Ausbildungsarten erfüllen?

1. Ausbildung

- Abschluss einer Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer(in)“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden
- für die Prüfung ist eine entsprechende Fahrerlaubnis Voraussetzung

2. Grundqualifikation

- Fahrer mit Wohnsitz im Inland oder mit im Inland erteilter Arbeitsgenehmigung müssen die Grundqualifikation im Inland erwerben
- nur mit Besitz der Fahrerlaubnis
- die Teilnahme an einem Lehrgang ist nicht erforderlich
- erfolgreiche Ablegung einer theoretischen (240 Minuten) und praktischen Prüfung (210 Minuten) bei einer Industrie- und Handelskammer

3. Beschleunigte Grundqualifikation

- Fahrer mit Wohnsitz im Inland oder mit im Inland erteilter Arbeitsgenehmigung müssen die Grundqualifikation im Inland erwerben
- Erwerb durch regelmäßige Teilnahme an den Unterrichten, bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (140 Zeitstunden Unterricht zu je 60 min, inkl. 10 Fahrstunden)
- erfolgreiche Ablegung der theoretischen Prüfung (90 Minuten) bei einer für den Wohnsitz des Bewerbers oder der Bewerberin zuständigen Industrie- und Handelskammer
- bei mindestens ausreichender Leistung gilt die Prüfung als bestanden
- für die Prüfung ist eine entsprechende Fahrerlaubnis nicht erforderlich

Welches Mindestalter gilt für welche Fahrerlaubnis und wie kann ich diese erwerben?

Güterkraftverkehr					
Klasse	Ausbildung "Berufskraftfahrer"/Fachkraft im Fahrbetrieb/vergleichbarer Ausbildungsberuf		Grundqualifikation	beschleunigte Grundqualifikation	
C	18 Jahre		18 Jahre	21 Jahre	
CE	18 Jahre		18 Jahre	21 Jahre	
C1	18 Jahre		18 Jahre	18 Jahre	
C1E	18 Jahre		18 Jahre	18 Jahre	
Personenverkehr					
Klasse	Ausbildung "Berufskraftfahrer"/Fachkraft im Fahrbetrieb/vergleichbarer Ausbildungsberuf		Grundqualifikation	beschleunigte Grundqualifikation	
D	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
DE	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
D1	18 Jahre			21 Jahre	
D1E	18 Jahre			21 Jahre	

Welche Inhalte sollen vermittelt werden?

Prüfungen

Hier finden Sie alle nötigen Informationen zu den Prüfungsmodalitäten der Grundqualifikation und der beschleunigten Grundqualifikation.

Die **theoretische Prüfung** besteht aus einer schriftlichen Prüfung zu jeweils gleichen Teilen aus:

- Multiple-Choice-Fragen
- Fragen mit direkter Antwort
- einer Erörterung von Praxissituationen

Prüfungsdauer

Ausbildungsart	Theo- retische Prüfung	Praktische Prüfung			Gesamt- zeit
		Fahrprüfung	Praktischer Prüfungsteil	Kritische Situation	
Grundqualifikation (GQ)	240 min	120 min	30 min	max. 60 min	450 min
beschleunigte GQ	90 min	entfällt	entfällt	entfällt	90 min
GQ für Quereinsteiger*	170 min	120 min	30 min	max. 60 min	380 min
GQ für Umsteiger**	110 min	60 min	30 min	max. 30 min	230 min
Beschleunigte GQ für Quereinsteiger	60 min	entfällt	entfällt	entfällt	60 min
Beschleunigte GQ für Umsteiger	45 min	entfällt	entfällt	entfällt	45 min

* **Quereinsteiger** sind Prüflinge mit bestandener Fachkundeprüfung Güterverkehr oder Personenbeförderung

** **Umsteiger** sind Wechsler von LKW auf KOM und umgekehrt

Ziele der Prüfungen

Prüfungsteile	Ziele
Fahrprüfung	Ziel der Fahrprüfung ist die Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten des Bewerbers. Sie muss auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen und Autobahnen und in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte stattfinden. Die Fahrzeit ist zu nutzen, um die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers in allen verschiedenen Verkehrssituationen zu beurteilen Die Fahrprüfung dauert 120 Minuten
praktischer Prüfungsteil	Ziel des praktischen Prüfungsteils ist die Bewertung der Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Kraftfahrzeugs, insbesondere: bei der Fahrt auf das Kraftfahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Kraftfahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Kraftfahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkung der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lasträgern, Kenntnisse über die wichtigsten Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggerätes, Abdeckung mit einer Plane und Entfernen der Plane Der praktische Prüfungsteil dauert 30 Minuten
Bewältigung kritischer Fahrsituationen	Bei der Bewältigung kritischer Situationen wird insbesondere die Beherrschung des Kraftfahrzeugs bei unterschiedlichem Zustand der Fahrbahn je nach Witterungsverhältnissen sowie Tages- und Nachtzeit geprüft. Dieser Prüfungsteil findet entweder auf einem besonderen Gelände oder in einem leistungsfähigen Simulator statt Der praktische Prüfungsteil Bewältigung kritischer Fahrsituationen dauert 60 Minuten. Das bei der praktischen Prüfung eingesetzte Kraftfahrzeug muss den jeweiligen Kriterien für Prüfungsfahrzeuge der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen

Bewertung der Prüfungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfer der IHK und, sofern notwendig, durch Hinzuziehen amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (praktische Prüfungsteile).

Zum Bestehen der Prüfung müssen

in der theoretischen Prüfung mindestens 50 % der Gesamtpunkte, in der praktischen Prüfung mindestens 50 % der Gesamtpunkte und in jedem praktischen Teil mindestens 30 % der jeweils möglichen Punkte. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die theoretische und die praktische Prüfung bestanden worden sind.

Bei nicht bestandener Prüfung(en)

Die Gesamtprüfung oder die theoretische Prüfung sowie die praktische Prüfung dürfen wiederholt werden.

Prüfungsnachweis

Die Prüfung wird bei der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) abgelegt. Verweisungen bzw. Zusammenlegungen an bzw. mit anderen IHK'n sind möglich. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung stellt die jeweilige IHK eine Bescheinigung aus, mit deren Hilfe der Absolvent die Schlüsselnummer 95 in den Führerschein eintragen lässt.

Ausbildungs- und Prüfungsinhalte

1. Verbesserung des rationalen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln	
a) Güter- und Personenverkehr	Ziel: Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung. Ziel: Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung des Fahrzeugs, um es zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen. Ziel: Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs.
b) nur Güterverkehr	Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Kraftfahrzeugs.
c) nur Personenverkehr	Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste, Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Kraftomnibusses.
2. Anwendung der Vorschriften	
a) Güter- und Personenverkehr	Ziel: Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Güterkraft- oder Personenverkehr
b) nur Güterverkehr	Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr
c) nur Personenverkehr	Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Personenverkehr
3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik	
a) Güter- und Personenverkehr	Ziel: Bewusstseinsbildung für Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle Ziel: Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen Ziel: Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen Ziel: Sensibilität für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung Ziel: Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen, Verhalten in Notfällen Ziel: Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Bild des Unternehmens in der Öffentlichkeit beiträgt
b) nur Güterverkehr	Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung
c) nur Personenverkehr	Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenverkehrs und der Marktordnung

Berufskraftfahrer-Ausbildungsstätte Brunkhorst Walsroder Straße 23 29614 Soltau	<u>EU-Berufskraftfahrer</u>	
---	------------------------------------	--

Wie wird die Absolvierung der Grundqualifikation und/oder der Weiterbildung nachgehalten?

Die absolvierte Grundqualifikation und Weiterbildung werden durch den Eintrag der harmonisierten **Schlüsselzahl 95** der Europäischen Union **auf dem Führerschein** nachgewiesen. Der Eintrag erfolgt durch die für die Erteilung von Fahrerlaubnissen zuständige Behörde sofern durch Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die erforderlichen Leistungen erbracht wurden. Für die Grundqualifikation sind dies Bescheinigungen über die erfolgreich abgelegte Prüfung, ausgegeben durch die IHK. Bei der Weiterbildung sind es die Nachweise über erbrachte (Teil)-Leistungen, ausgestellt von der ausbildenden Stelle.

=> siehe [§5 Nachweise BKrFQV](#)

4. Weiterbildung

- die Weiterbildung muss im Inland oder in dem Mitgliedstaat der EU, in dem Sie beschäftigt sind, erworben werden
- erste Weiterbildung fünf Jahre nach dem Erwerb der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation
- Erwerb durch Teilnahme an 35 Stunden in Einheiten von mindestens 7 Zeitstunden (5 x 7)
- die Teilnahme am Unterricht ist Pflicht
- regelmäßige Wiederholung alle 5 Jahre
- ein Teil der Weiterbildung kann auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator entfallen
- keine Prüfung!

Wer muss wann starten?

1. eine **Grundqualifikation** (140 Stunden Unterricht) müssen absolvieren alle

- **Busfahrer, die ab 09/2008 den Führerschein erwerben**
- **Lkw-Fahrer, die ab 09/2009 den Führerschein erwerben**

2. eine erste **Weiterbildung** (5 x 7) ist zu absolvieren für alle

- **Busfahrer bis spätestens 2013***
- **Lkw-Fahrer bis spätestens 2014***

* Um die Weiterbildung mit der Gültigkeit des Führerscheins zu synchronisieren, kann bei entsprechendem Ablaufdatum des Führerscheins die Weiterbildung bis September 2015 bei Busfahrern und September 2016 bei Lkw-Fahrern erfolgen. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Fahrerlaubnis noch gültig ist.

Was ändert sich?

Führerschein -Erwerb		Ausübung Fahrerberuf			
Anforderungen an den Fahrer in Zukunft:					
Führerschein- Erwerb	Grundqualifikation*	5 Jahre Fahrerberuf	Weiterbildung 35 Stunden (5x7)	5 Jahre Fahrerberuf	Weiterbildung 35 Stunden (5x7)
	beschleunigt Grundqualifikation**				

* Vorbesitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse ist Voraussetzung.

** Vorbesitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse ist nicht Voraussetzung.